



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen

20.10.2021

StA-Beschluss Nr. 03/02/2021

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 20.10.2021 im Rahmen der Bundesfachplanung (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG) zur Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen-Wolkramshausen-Vieselbach (Vorhaben 44), Abschnitt Süd (Wolkramshausen-Vieselbach)

Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unterstützt den Trassenkorridorvorschlag B in der Bestandstrasse des Trassenkorridorsegments (TK-Segment) S1, die Bündelung mit der 110-kV-Leitung Greußen-Menteroda im TK-Segment S18 und die südliche Umgehung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Greußen des verbindlichen Regionalplanes Nordthüringen 2012 im TK-Segment S22.

Bezüglich des Abstandes der 380-kV-Höchstspannungsleitung zur Wohnbebauung (400 / 200 m) fordert die Regionale Planungsgemeinschaft eine Gleichbehandlung gegenüber Neubaumaßnahmen.

Begründung:

Der gewählte Trassenverlauf der Regionalen Planungsgemeinschaft entspricht dem Vorschlagskorridor des Antrages nach § 6 NABEG vom 02.07.2020 „Trassenkorridor B bis Abtsbessingen entlang der 220-kV-Bestandsleitung „Wolkramshausen-Vieselbach“, danach entlang der 110-kV-Leitung „Wolkramshausen-Vieselbach“; großräumige Ostumgehung mit Südumgehung Windpark Greußen ...“.

Die Bündelung mit der 110-kV-Leitung im TK-Segment S18 ermöglicht den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung im TK-Segment S2, S3 und S5 ab dem Abzweig der 110-kV-Leitung bei Abtsbessingen der Trassenkorridoralternative A und reduziert somit die räumliche Zerschneidung des Planungsraumes Nordthüringen mit bandartiger Infrastruktur im Thüringer Becken.

Im Vergleich der Alternativen im Bereich Greußen ist die Südumgehung des Windparks Greußen im TK-Segment S22 mit mindestens 700 m deutlich kürzer und vermeidet die Querung des Vorranggebietes Windenergie, wie im TK-Segment S20 entlang der Bundesstraße B4 vorgesehen. Hier würde der Trassenkorridor derartig eingeschränkt, dass die

Hochspannungsleitungen beidseitig der Bundesstraße zu führen wären. Weiterhin bedarf es der Berücksichtigung des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Bundesstraße B4 Ortsumfahrung Greußen gemäß Bundesverkehrswegeplan. Im Bereich des TK-Segments S20 ist der Bau einer Anschlussstelle für Greußen vorgesehen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Verkehr bei einer hohen Verkehrsbelastung während der Bauphase in diesem Bereich zu führen ist und die Bundesstraße hier anbaufrei ausgeführt werden soll, was dazu führt, zusätzliche Wegebeziehungen zur Erschließung vorhandener landwirtschaftlicher Flächen und Windkraftanlagenstandorte neu zu bauen. Dies würde zu weiteren räumlichen Einschränkungen innerhalb des bereits sehr engen Korridors führen. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist daher der Auffassung, dass von einer Planung zweier Bundesprojekte in einem so eng begrenzten Planungsraum Abstand zu nehmen ist und die Leitung im TK-Segment S22 geführt werden sollte.

Im TK-Segment S19 kommt es weiterhin zu einer negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Bereich der Industrie- und Gewerbefläche Greußen. Für die TK-Segmente S19, S21 und S20 stimmen die Bezeichnungen der Immissionsorte von Kartographischer Darstellung in Karte 1 (Übersichtskarte potenzielle Immissionsorte) und der Tabelle 1 (Näherung an potenzielle Immissionsorte auf dem Leitungsabschnitt) in der immissionsschutzrechtlichen Einschätzung (ISE) der Unterlage F nicht überein. Dabei wird z.B. der Immissionsort IO 40 im Bereich Greußen in der Tabelle mit der Gemarkung Schilfa Flur 1 geführt.

Der im TK-Segment S1 beschriebene künftige Leitungsverlauf (Anlage II-Herleitung der potenziellen Trassenachse S.14) wird seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft grundsätzlich begrüßt. Den unter „Verlauf der poTA“ angeführten Punkten wird zugestimmt:

- achsgleicher Ersatzneubau im Abschnitt von Kilometer 4 bis 7,5, um notwendige Eingriffe in die Waldfläche der Hainleite so gering wie möglich zu halten,
- Wechsel der Leitungsführung auf die östliche Seite der Bestandstrasse im Bereich der Ortslagen von Immenrode und Gundersleben und
- Wechsel der Leitungsführung auf die westliche Seite der Bestandstrasse im Bereich der Ortslage von Schernberg.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei der Feststellung der Raumverträglichkeit im TK-Segment S1, in der der Korridor gemäß Gesetzgebungsmaterialien eine Breite von 500 – 1000 m aufweisen soll, der Abstand zur Wohnbebauung in den Ortslagen Wernrode, Immenrode, Schernberg und Gudersleben so zu wählen ist, dass er gegenüber der Bestandstrasse vergrößert wird! Die Regionale Planungsgemeinschaft ist der Auffassung, dass gemäß Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) sowohl für den Neubau als auch für den Ersatzneubau die im § 4 BBPlG genannten Abstände zwischen der zu errichtenden Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung und Wohngebäuden im Sinne der Regelungen zu den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches zur Anwendung kommen müssen. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Spielräume innerhalb des Korridors von jeweils 500 m links und rechts der Bestandstrasse nicht für eine Vergrößerung des Siedlungsabstandes genutzt werden.**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen weist in Bezug auf die Erfordernisse der Planfeststellung nach § 18 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zur Höchstspannungsleitung Lauchstädt - Wolkramshausen – Vieselbach nochmals auf die Einwendungen hin, die bereits im Rahmen der Konsultation zur Bedarfsermittlung 2019 – 2030 (2035) des Projektes P150 Netzverstärkung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach aus Gründen der Plausibilität und offensichtlich argumentativer Widersprüche getätigt wurden. Entgegen des Gebots einer Geradlinigkeit (kürzeste Verbindung der Netzknoten Lauchstädt – Vieselbach) wird mit den vorliegenden Planungen eine doppelt so große Trassenlänge in Anspruch genommen, was erhebliche Eingriffe im Planungsraum Nordthüringen verursacht. Es ist daher zu begründen, warum nur auf Grund eines bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses eine Aufrüstung von zwei auf vier Stromkreise in bestehender Trasse als kürzeste Verbindungsrelation Lauchstädt – Vieselbach nicht möglich sein soll.

Zusätzlich greift durch den Wegfall des bisher geplanten 380-kV-Umspannwerkes im Raum Ebeleben die Argumentation einer regionalen Netzstrukturänderung nicht mehr unmittelbar. Wir erwarten daher weiterhin, wie bereits mehrfach von den Netzbetreibern angekündigt, eine Regionalisierung der Daten bezogen auf die jeweiligen Netzknoten.

Zanker

Dienstsiegel